

tungen aufrecht erhalten werden müsse. Ich gebe auch noch zu bedenken, daß es meistens eben Rittergüter sind, die durch dergleichen eiserne Capitalien belästigt werden, und ich hoffe, daß also in dieser Beziehung und aus diesem Grunde dem Wegfall dieser Worte auch von Seiten der Staatsregierung keine großen Schwierigkeiten werden entgegengestellt werden. Was die nahe Verwandtschaft dieser hier gedachten Capitale überhaupt mit den Erbzinsen betrifft, so ist diese allerdings nicht zu verkennen; indessen bemerke ich, daß überhaupt die einzige freudige Empfindung, die mich bei diesem ganzen zweiten Abschnitte ergriffen hat, in der Ueberzeugung beruht, daß derselbe Grund, der jetzt für die Ablösbarkeit aller dieser Nutzungen angeführt wird, nämlich die Entlastung des Grundbesitzes, sich hoffentlich nun in der nächsten Zeit zu Gunsten der Rittergutsbesitzer äußern wird, und daß wir mit demselben Rechte auch werden verlangen können, daß wir die hypothekarisch auf unsern Gütern versicherten Capitale, die unseren Grundbesitz in nicht unbedeutender Maasse belästigen, auch in der Weise werden zurückzahlen können, daß die hypothekarischen Gläubiger statt 1000 Thaler bloß 800 Thaler zu erhalten haben, und ich werde mich sehr freuen, wenn dieser Zeitpunkt eintreten wird.

Secretair Starke: Nachdem der Herr Präsident bereits seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, in Bezug auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten eine besondere Frage auf die Worte „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ zu stellen, wird es nicht nöthig sein, dem Wunsche des Herrn Bürgermeister Müller zu entsprechen, den er an mich wegen Formation eines besondern Antrags gerichtet hat. Ich erkenne im Principe die Gleichheit des Verhältnisses solcher Capitalien mit den übrigen Lasten, welche in §. 11 a. angeführt worden sind, an, allein ich würde Bedenken tragen, auch in Bezug auf diese übrigen Lasten einen besondern Antrag zu stellen, weil ich fürchte, es möchte ein vergeblicher sein, oder derselbe dazu beitragen, zwecklose Differenzen mit der jenseitigen Kammer herbeizuführen. Im Allgemeinen kann aber auch ich mich nur dem Wunsche anschließen, daß aus den von Herrn v. Heynik angeführten Gründen sich für den Ausfall der vorgedachten Worte entschieden werde; ich habe dabei aber außer der Rücksicht auf die Pietät noch besonders den Grund, daß ich in der That nicht absehe, wie eine Ablösung solcher Capitalien ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der betreffenden Stiftungen oder ohne eine fast noch größere Belastung der Grundbesitzer ausgeführt werden könnte. Die von Sr. Königl. Hoheit aufgestellte Berechnung, nach welcher eine solche Befürchtung unbegründet sein möchte, ist mir für den Augenblick noch nicht völlig klar; ich kann indes nicht umhin, an eine, zwar nicht in der Gesessammlung enthaltene, aber doch an die Obriheiten erlassene Generalverordnung, irre ich nicht ganz, vom Jahre 1842, zu erinnern, wo ausdrücklich bestimmt worden ist, nach welchem Maafstabe bei Capitalien, welche respective aus dem sechszehnten und der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts herrühren,

wenn sie zur Rückzahlung gelangen, eine Werthvergütung erfolgen soll. Diese Werthvergütung erreicht unter gewissen Verhältnissen fast das *alterum tantum* des Capitals. Ist nun gegenwärtig der Grundbesitzer, auf dessen Grundeigenthum ein eisernes Capital haftet, gewiß nur verbunden, den Nominalbetrag der Zinsen, die einmal stipulirt sind, zu bezahlen, so müßte er gegentheilig, wenn es zur Rückzahlung des Capitals käme, den Werthbetrag des Capitals nicht nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Zinsen, sondern nach dem Geldwerthe vergüten, welchen das Capital im Jahre der Radicirung und nach den Festsetzungen der erwähnten Generalverordnung hatte. Wir schaden also dem Grundbesitzer dadurch, statt ihm zu nutzen, und daher beschränke ich mich auf die von dem Herrn Präsidenten schon zugesicherte Bitte, daß bei der Abstimmung nur auf die fraglichen Worte eine besondere Frage gestellt werden möchte.

v. Schönberg-Bibran: Wenn §. 11 a. ausspricht, Erbpachtzinsen, Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke u. seien ablösbar, so scheint mir allerdings, die Consequenz spräche dafür, ebenfalls die Bestimmung beizubehalten, daß die sogenannten eisernen Capitalien auch der Ablösung unterworfen werden müßten. Ich glaube, wir müssen aber hierbei unterscheiden eiserne Capitale, welche milden Stiftungen angehören, und solche, die andere Zwecke verfolgen; ich würde demnach glauben, wenn nämlich die geehrte Kammer überhaupt diesem Grundsatz sich anschließen wollte, solche eiserne Capitale nur als unablösliche hinzustellen, welche milden Stiftungen angehören, daß man die §. 11 a. lese, wie sie jetzt gefaßt ist, bis zu Ende, und nur am Schlusse ansehe: „eiserne Capitale, milden Stiftungen angehörend, sind nicht ablösbar“. Die Gründe, welche für solche eiserne Capitale in dieser Beziehung ausgesprochen worden sind, die milden Stiftungen angehören, sind der Kammer noch erinnerlich, und ich enthalte mich, weiter darauf einzugehen. Mir scheint es aber nicht allein eine Härte, sondern die größte Ungerechtigkeit in sich zu fassen, wollte man eiserne Capitale, wo der Stifter ausdrücklich einen milden Zweck damit hat verbinden wollen, ohne Weiteres, bloß um einem Nivelirungsprincipe zu huldigen, ganz den unsichern Zeitverhältnissen preisgeben; denn das können wir nicht läugnen, daß später die meisten Stiftungscapitale nur in Staatspapieren werden angelegt werden können, und ob diese dieselbe Sicherheit gewähren, wie Grund und Boden, ist allerdings eine Frage. Ich weiß nicht, ob ich schriftlich den Antrag einzubringen habe.

Präsident v. Schönfels: Es wird dessen nicht bedürfen. Wie ich verstanden habe, geht der Antrag dahin, hinter den Worten „eiserne Capitale“ zu setzen: „welche milden Stiftungen angehören.“

v. Schönberg-Bibran: Mein, ich habe vorgeschlagen, die Paragraphe in der Fassung, wie sie vorliegt, beizubehalten, am Schlusse aber nach dem Worte „Anwendung“ zu setzen: „eiserne Capitale, milden Stiftungen angehörend, sind nicht ablösbar.“